

## **BEITRAGSORDNUNG des Vereins ROBDEKON e.V.**

Stand Dezember 2024

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Mitglieder des Vereins ROBDEKON e.V. sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags je Mitgliedsform und die damit verbundenen Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben.

Für natürliche Personen („persönliche Mitglieder“) beträgt der Mitgliedsbeitrag 60,- Euro/Jahr.

Für juristische Personen und Personengesellschaften („institutionelle Mitglieder“) beträgt der Mitgliedsbeitrag 450,- Euro/Jahr. Diese Form der Mitgliedschaft wird im Weiteren als Basis-Mitgliedschaft bezeichnet. Ein namentlich zu benennender Bevollmächtigter erhält für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte das Stimmrecht.

Zusätzlich zu einer Basis-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, die Ziele des Vereins durch einen zusätzlichen Förderbeitrag in besonderem Maße zu unterstützen. Als Förder-Mitglied können juristische Personen oder Personengesellschaften („institutionelle Mitglieder“) mit einem zusätzlichen Förderbeitrag in Höhe von 900,- Euro/Jahr ein (1) weiteres Stimmrecht erwerben, das durch einen weiteren bevollmächtigten Vertreter des Förder-Mitglieds ausgeübt werden kann. Eine Förder-Mitgliedschaft erfordert stets eine Basis-Mitgliedschaft („institutionelle Mitgliedschaft“) als Voraussetzung. Der Mitgliedsbeitrag addiert sich in diesem Fall auf 1350,- Euro/Jahr, verbunden mit insgesamt zwei Stimmrechten. Hierüber besteht Wahlfreiheit, es besteht keine Verpflichtung zur Ausübung dieses zusätzlichen Stimmrechts.

Eine Basis-Mitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag zu einer Förder-Mitgliedschaft aufgewertet werden. Der zusätzliche Förderbeitrag fällt hierbei in voller Höhe für das laufende Jahr an. Eine Herabstufung der Förder-Mitgliedschaft zu einer Basis-Mitgliedschaft ist auf Antrag mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

Zur Nachwuchsförderung gilt für junge Mitglieder (z.B. Doktoranden, Studierende, Talente, U30) bei erstmaligem Beitritt ein ermäßigter Beitrag von 40,- Euro pro Jahr für die ersten zwei Mitgliedschaftsjahre. Ein Anspruch auf die Reduzierung ist im Aufnahmeantrag zu begründen.

Mitgliedsbeiträge können mit Zustimmung des Vorstandes auch ganz oder teilweise durch Sachleistungen erbracht werden; die Bewertung des mit einer Sachleistung verbundenen geldwerten Vorteils steht dem Vorstand zu.

Im Rahmen der Vereinsgründung wird derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben.

- (2) Nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe §10 der Vereinssatzung).

Mit dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag ist folgendes Stimmrecht verbunden:

<b>Kategorie</b>	<b>Jahresbeitrag</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>
<b>Persönliche Mitglieder</b>	60,- Euro	1
<b>Institutionelle Mitglieder (Basis-Mitgliedschaft)</b>	450,- Euro	1
<b>Förder-Mitglieder (als Erweiterung zu einer Basis-Mitgliedschaft)</b>	zusätzliche 900,- Euro	1 zusätzliche Stimme
<b>Junge Mitglieder (z.B. Doktoranden, Studierende, Talente, U30) Status wird auf Antrag gewährt</b>	30,- Euro (reduzierter Mitgliedsbeitrag bei Neuaufnahme für maximal zwei Beitragsjahre)	Bis 5 junge Mitglieder: jeder hat Stimmrecht  Mehr als 5 junge Mitglieder: Junge Mitglieder wählen 5 stimmberechtigte Vertreter
<b>Ehrenmitglieder</b>	0,- Euro	1

- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder regelt die Vereinssatzung. Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Jahresbeitrag des laufenden Jahres fällig.

#### **§ 4 Vereinskonto**

(1) Beiträge sind ohne Aufforderung im ersten Quartal auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE59 6619 0000 0096 2693 15  
BIC: GENODE61KA1  
Bankinstitut: Volksbank pur EG

(2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

(1) Die Vereinssatzung regelt den Vereinsaustritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

(1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.12.2024 beschlossen.